

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II des Jobcenters Kreis Gütersloh



Die Ausfüllhinweise dienen als erste allgemeine Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrags auf Leistungen nach dem SGB II des Jobcenters Kreis Gütersloh. Da die Hinweise nicht jeden möglichen Einzelfall aufgreifen können, sind sie nicht als abschließend zu betrachten. Sollten Sie weitere Hilfestellung benötigen, wenden Sie sich gerne an Ihre persönliche Ansprechperson des Jobcenters Kreis Gütersloh vor Ort. Weitere Informationen zu den Leistungen nach dem SGB II und zur Antragstellung finden Sie zudem auf der Homepage des Jobcenters Kreis Gütersloh unter www.kreis-guetersloh.de/jobcenter.

Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II umfasst den Antrag und gegebenenfalls weitere Beiblätter, die entsprechend Ihrer Lebenssituation zusätzlich ausgefüllt werden müssen. Sollte zusätzlich zu Ihren Angaben die Vorlage weiterer Nachweise erforderlich sein, werden Sie an den entsprechenden Punkten des Antrages darauf hingewiesen, ob und falls ja, welche weiteren Belege dem Antrag beizufügen sind. Sofern das Antragsformular für Ihre Angaben keinen ausreichenden Platz bieten sollte, ergänzen Sie Ihre Angaben bitte auf einem Beiblatt, das Sie dem Antrag hinzufügen.

1. Antragstellung

Ihr Antrag wirkt in der Regel - egal, an welchem Tag Sie den Antrag stellen - auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II). Stellen Sie Ihren Antrag also beispielsweise am 24.03.2026, wirkt dieser auf den 01.03.2026 zurück. Sie müssen deshalb Angaben – insbesondere zum Zufluss von Einkommen – für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung machen.

Sie haben jedoch auch die Möglichkeit, Leistungen nach dem SGB II erst ab einem bestimmten Zeitpunkt zu beantragen. So können Sie bei einer Antragstellung am 24.04.2026 beispielsweise angeben, dass Sie Leistungen nach dem SGB II erst ab dem 01.05.2026 beantragen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, Leistungen nur für einen Monat zu beantragen. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn Hilfebedürftigkeit ausnahmsweise dadurch eintritt, dass sich Ihr Bedarf in einem Monat aufgrund einer Forderung aus einer Nebenkostenabrechnung derart stark erhöht, dass Sie diesen nicht mit eigenem Einkommen und Vermögen decken können.

2. Meine persönlichen Daten

Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Als antragstellende Person vertreten Sie die Bedarfsgemeinschaft. Das Jobcenter Kreis Gütersloh geht daher grundsätzlich davon aus, dass Sie bevollmächtigt sind, Leistungen nach dem SGB II auch für die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen (§ 38 Absatz 1 Satz 1 SGB II). Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich. Als Vertreterin oder Vertreter sollten Sie beim Ausfüllen des Antrags die Vertretenen einbeziehen. Stimmen Sie alle Angaben mit den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft ab.

Steuer-ID (Steuerliche Identifikationsnummer)

Die Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) ist eine 11-stellige Zahl, die sich nicht ändert und dauerhaft gültig ist. Die Steuer-ID wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern per Brief mitgeteilt. Wenn Sie Ihre Steuer-ID vergessen haben oder den Brief dazu nicht mehr finden, können Sie die Steuer-ID auch auf Ihrem letzten Steuerbescheid oder Ihrer Lohnsteuerbescheinigung finden. Haben Sie keine Unterlagen mehr, können Sie sich an das Bundeszentralamt für Steuern wenden und die Steuer-ID erneut anfordern.

Krankenversicherung

Das Jobcenter Kreis Gütersloh ist verpflichtet, eine Kranken- und Pflegeversicherung für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen. Hierfür ist es erforderlich, dass das Jobcenter Kreis Gütersloh weiß, ob und in welcher Form (gesetzlich oder privat) Sie und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zuletzt krankenversichert waren. Wenn Sie vor Beginn des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II privat, freiwillig oder gar nicht in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

versichert waren, füllen Sie bitte zusätzlich die Anlage SV aus. Bei Fragen zur Krankenversicherung wenden Sie sich gerne an Ihre persönliche Ansprechperson bei dem Jobcenter vor Ort. Das Jobcenter Kreis Gütersloh kann in bestimmten Konstellationen auch prüfen, ob für Sie gegebenenfalls ein Anspruch auf Zuschuss zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung besteht.

Rentenversicherung

Die Zeit des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II wird an die Rentenversicherung gemeldet. Die Rentenversicherung prüft dann, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Bitte geben Sie daher für diese Meldung Ihre Rentenversicherungsnummer an. Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Sozialversicherungsausweis, jedem Schreiben der deutschen Rentenversicherung oder Ihrer Lohnabrechnung. Sollten Sie aufgrund Ihres Alters oder durch Einreise nach Deutschland noch keine Rentenversicherungsnummer haben, muss diese über Ihre Krankenkasse angefordert werden. Lassen Sie dieses Feld dann frei.

3. Erreichbarkeit und Bankverbindung

Kontaktdaten

Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Die Angabe hat den Vorteil, dass Fragen eventuell auch telefonisch oder per E-Mail mit Ihnen geklärt werden können. Die Bearbeitungszeit des Antrages kann dadurch eventuell verkürzt werden. Geben Sie diese Daten im Antrag an, erklären Sie damit Ihr Einverständnis zur Kontaktaufnahme mit Ihnen. Die Einwilligung zur Nutzung der Telefonnummer und E-Mail-Adresse können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Pfändungsschutzkonto

Sofern Sie ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) besitzen, sind die Leistungen, die Ihnen vom Jobcenter Kreis Gütersloh gezahlt werden, grundsätzlich in Höhe des Pfändungsfreibetrages geschützt. Voraussetzung für den Schutz ist jedoch, dass Sie Ihrer Bank eine entsprechende Bescheinigung des Jobcenters (P-Konto-Bescheinigung) vorlegen, die den Leistungsbezug und die Höhe der gezahlten Leistungen ausweist. Das gilt auch für gegebenenfalls gewährte Sonderzahlungen wie beispielsweise für eine Wohnungserstausstattung oder Nachzahlungen. Bitte sprechen Sie diesbezüglich Ihre persönliche Ansprechperson des Jobcenters vor Ort an.

4. Meine Wohnsituation

Machen Sie hier bitte Angaben zu allen Personen, mit denen Sie in einer Bedarfs-, Haushalts- oder Wohngemeinschaft zusammenleben.

Zu Ihrer **Bedarfsgemeinschaft** zählen

- die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehefrau/Ehemann,
- die/der nicht dauernd getrennt lebende/n eingetragene Lebenspartnerin/Lebenspartner
- eine Person, mit der Sie in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) zusammenleben und
- die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (beispielsweise Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen sichern können.

Eine **eheähnliche Gemeinschaft** liegt vor, wenn Sie mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Dies wird vermutet, wenn Partnerinnen und Partner

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der/des Anderen zu verfügen

Neben den Vermutungsregelungen können auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft begründen. Dies kann beispielsweise ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege einer Partnerin/eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Hierzu kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben.

Die Anzahl der Kinder, die Sie im Formular angeben können, ist begrenzt. Für weitere Kinder füllen Sie bitte das Beiblatt „weitere Kinder“ zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II aus.

Mit Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben, aber nicht Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind, bilden Sie eine **Haushaltsgemeinschaft**. Hierzu zählen beispielsweise

- Verwandte und Verschwägerter (Großeltern, Geschwister über 25 Jahren, Onkel, Tanten),
- Pflegekinder und Pflegeeltern

Leben Sie mit Personen zusammen, die weder zur Bedarfs- noch zur Haushaltsgemeinschaft gehören, handelt es sich um eine **Wohngemeinschaft**.

5. Persönliche Angaben zu den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft

Leistungen nach dem SGB II können nur diejenigen Personen erhalten, die leistungsberechtigt im Sinne von § 7 SGB II sind. Einige Lebenssachverhalte schließen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II aus. Daher prüft das Jobcenter Kreis Gütersloh für alle unter Nummer 2 und 4 genannten Personen, ob gegebenenfalls ein Leistungsausschluss besteht. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht beispielsweise nicht bei fehlender Erwerbsfähigkeit, Erreichen der Altersgrenze oder Haft. Bei Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, wären dann unter Umständen Ansprüche auf anderweitige (vorrangige) Sozialleistungen zu prüfen (beispielsweise Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG). Nennen Sie daher bitte alle Personen, auf die einer der unter Nummer 5 aufgeführten Lebenssachverhalte zutrifft.

Um zu vermeiden, dass zu Unrecht für denselben Zeitraum doppelt Leistungen nach dem SGB II durch zwei verschiedene Jobcenter gezahlt werden, teilen Sie bitte mit, ob und wenn ja, welche Personen aktuell Leistungen durch ein anderes Jobcenter beziehen.

Da bei dem erstmaligen Bezug von Leistungen nach dem SGB II für die Bereiche der Unterkunftskosten und des Vermögens eine Karenzzeit gilt, in der erleichterte Prüfungsvoraussetzungen gelten, ist ein vorheriger Bezug von Leistungen nach dem SGB II anzugeben. Die Angabe ist zwingend erforderlich, um das Bestehen beziehungsweise die Dauer der Karenzzeit ermitteln zu können. Bitte teilen Sie daher mit, in welchem Zeitraum, welche Personen vor Antragstellung bei dem Jobcenter Kreis Gütersloh bereits Leistungen nach dem SGB II erhalten haben.

6. Mehrbedarfe

Leistungen nach dem SGB II umfassen auch die in § 21 SGB II genannten Mehrbedarfe. Mehrbedarfe sind solche Bedarfe, die nicht bereits durch den Regelbedarf abgedeckt sind, sondern aufgrund besonderer Umstände zusätzlich gewährt werden können.

Ein Mehrbedarf bei **Schwangerschaft** wird ab der 13. Schwangerschaftswoche gewährt. Das Bestehen der Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin können Sie durch Vorlage des Mutterpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.

Alleinstehende Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben, erhalten einen Mehrbedarf, weil damit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass keine weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft beziehungsweise Haushaltsgemeinschaft lebt, die sich an der Pflege und **Erziehung** des Kindes beteiligt.

Ein Mehrbedarf kann auch bei bestimmten Krankheitsbildern gewährt werden, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen eine **kostenaufwändige Ernährung** benötigen. Zur Prüfung ist eine Bescheinigung/ ein ärztliches Attest Ihres behandelnden Arztes notwendig, aus dem die Erkrankung und die verordnete Kost ersichtlich sind.

Leistungsberechtigte mit einer **Behinderung** können einen Mehrbedarf erhalten, wenn aufgrund der Behinderung die Eingliederung oder Teilhabe am Arbeitsleben beeinträchtigt ist und zum Ausgleich hierfür entsprechende Leistungen nach dem SGB IX erbracht werden. Die gewährten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Eingliederungshilfen oder sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes, können durch Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides nachgewiesen werden.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, und einen Schwerbehindertenausweis mit dem **Merkzeichen G oder aG** besitzen, können einen Mehrbedarf beanspruchen, sofern eine volle Erwerbsminderung nach dem SGB VI vorliegt. Die Merkzeichen G oder aG können durch Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises nachgewiesen werden.

Bedarfe, die aufgrund besonderer Lebensumstände entstehen und **nicht vermeidbar** sind, können unter Umständen auf Antrag übernommen werden. Dies sind beispielsweise

- dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (beispielsweise HIV, Neurodermitis),
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern

Dieser Mehrbedarf kann jedoch nur anerkannt werden, wenn Sie die Kosten nicht aus eigenen Mitteln decken können. Keinen besonderen Bedarf stellen Ausgaben dar, die mit den regulären Leistungen abgegolten sind oder durch ein zinsloses Darlehen aufgefangen werden können (beispielsweise Brillen, Zahnersatz, Bekleidung in Übergröße).

Das Bestehen eines Mehrbedarfes für die dezentrale Erzeugung von **Warmwasser** wird durch das Jobcenter Kreis Gütersloh automatisch im Rahmen Ihrer Angaben zur Warmwassererzeugung bei den Unterkunftskosten geprüft. Sie müssen hierzu keinen gesonderten Antrag stellen.

7. Kosten für Unterkunft und Heizung

Leistungen nach dem SGB II umfassen auch Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Diese werden nach § 22 Absatz 1 SGB II in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Bei erstmaligem Bezug von Leistungen nach dem SGB II findet eine Angemessenheitsprüfung für die Dauer der Karenzzeit abweichend hiervon nicht statt, sodass die Unterkunftskosten - unabhängig davon, ob sie angemessen sind oder nicht - in der Regel in voller Höhe übernommen werden.

Unterkunftskosten können sowohl für Mietwohnungen als auch für Wohneigentum (Haus oder Eigentumswohnung) entstehen. Bei Mietwohnungen setzen sich die Kosten regelmäßig aus der Grundmiete, sowie monatlichen Abschlägen für Betriebs- und Heizkosten zusammen. Bei Wohneigentum ergeben sich die Unterkunftskosten aus den Schuldzinsen, Neben- und Heizkosten.

Zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung zählen auch Forderungen aus Nebenkostenabrechnungen im Monat ihrer Fälligkeit oder die Kosten, die für die Beschaffung von Heizmaterial (beispielsweise Heizöl, Kohle) anfallen. Bitte fügen Sie die entsprechenden Nachweise und Rechnungen Ihrem Antrag bei.

Bitte beachten Sie, dass die Kosten für Haushaltsstrom nicht zu den Unterkunftskosten zählen. Diese Kosten sind bereits in den Regelbedarfen enthalten.

Welche Angemessenheitsgrenzen für Nettokaltmiete und Nebenkosten in den einzelnen Kommunen im Kreis Gütersloh gelten, können Sie dem Informationsblatt zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung, in dem die einzelnen Richtwerte ausgewiesen werden, entnehmen.

Hinweis:

Bei dem Antrag „Umzug in eine Bedarfsgemeinschaft“ entfällt die Abfrage zu den Kosten der Unterkunft und Heizung.

8. Einkommen

Bitte geben Sie das Einkommen jedes einzelnen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft an. Einkommen sind alle Einnahmen in Geld und in bestimmten Fällen auch die in Geldeswert.

Dazu gehören insbesondere

- Einkommen aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus Vermietung oder Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft,
- Kindergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Berufsausbildungsbeihilfe,
- Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (beispielsweise Altersrente oder Knappschaftsausgleichsleistungen, Unfall- beziehungsweise Verletztenrenten), ausländische Renten, Betriebsrenten oder Pensionen,
- Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Zinsen, Kapitalerträge,
- Wohngeld, Sozialhilfe nach dem SGB XII und
- sonstige laufende oder einmalige Einnahmen (beispielsweise Elterngeld, Pflegegeld für erzieherischen Einsatz nach dem SGB VIII, Steuererstattungen, Abfindungen)

Bitte geben Sie auch Einkünfte aus Nebenbeschäftigungen, Ferienjobs und ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeiten an.

Bei der Berücksichtigung von Einkommen gilt das Zuflussprinzip. Das bedeutet, Einkommen wird bei der Berechnung Ihres Leistungsanspruches in dem Monat berücksichtigt, in dem Sie das Einkommen tatsächlich (beispielsweise durch Überweisung auf Ihr Konto) erhalten. Unerheblich ist, für welchen Zeitraum Ihnen das Einkommen gezahlt wird. Erhalten Sie das Einkommen aus der Lohnabrechnung für April beispielsweise im Folgemonat Mai, wird das Einkommen auch erst im Mai bei der Berechnung Ihres Leistungsanspruches berücksichtigt. Wird das Einkommen aus der Lohnabrechnung für April jedoch noch am Ende des Monats April an Sie ausgezahlt, wäre es dementsprechend auch bereits bei der Berechnung Ihres Leistungsanspruches für April zu berücksichtigen.

Bei der Anrechnung des Einkommens auf Ihren Leistungsanspruch werden Ihnen Freibeträge gewährt. Unter Umständen können Sie jedoch auch noch zusätzliche Beträge, die von dem Einkommen abzuziehen sind, geltend machen. Hierunter fallen beispielsweise Fahrtkosten, Kosten für notwendige Versicherungen. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag entsprechende Belege bei.

Erzielen Sie oder eine weitere Person der Bedarfsgemeinschaft Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit, füllen Sie bitte das Beiblatt „laufende Selbständigkeit“ aus.

9. Vermögen

Vermögen im Sinne von § 12 SGB II ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob sie im Inland oder Ausland vorhanden sind. Dazu gehören insbesondere

- Bank- und Sparguthaben (auch online), Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Aktienfonds,
- Forderungen,
- Kraftfahrzeuge (beispielsweise Auto, Motorrad),
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen (sofern sie nicht der Altersvorsorge dienen),
- Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (beispielsweise Ein- oder Mehrfamilienhäuser), Eigentumswohnungen und
- sonstige Vermögensgegenstände (beispielsweise Wertsachen, Gemälde, Schmuck)

Bei erstmaligem Bezug von Leistungen nach dem SGB II wird Vermögen während der Karenzzeit nur dann berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Erheblich ist Vermögen nur dann, wenn es in der Summe 40.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 Euro für jede weitere in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt. Ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung werden bei der Erheblichkeitsprüfung nicht berücksichtigt. Sofern Sie Leistungen nach dem SGB II nur für einen Monat beantragen, gilt hingegen keine Karenzzeit.

Nach Ablauf der Karenzzeit gilt pro in der Bedarfsgemeinschaft lebender Person ein pauschaler Vermögensfreibetrag in Höhe von je 15.000 Euro. Bestimmte Vermögensgegenstände sind jedoch geschützt und werden nicht mit in die Vermögensprüfung einbezogen. Dazu gehören insbesondere ein angemessenes Kraftfahrzeug bis zu einem Wert von 15.000 Euro je erwerbsfähiger Person in der Bedarfsgemeinschaft oder selbst genutztes Wohneigentum von angemessener Größe. Eine Angabe dieser Vermögenswerte im Antrag ist dennoch erforderlich.

Ist verwertbares Vermögen vorhanden, das den Freibetrag übersteigt, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Zur Prüfung des vorhandenen Vermögens ist die Abgabe einer Selbstauskunft erforderlich. Bitte prüfen Sie die Angaben zu Ihren Vermögenswerten sorgfältig. Bei Angaben, die nicht plausibel sind, sind dem Jobcenter Kreis Gütersloh auf Aufforderung Nachweise zu den Vermögenswerten vorzulegen.

Sofern Sie in den letzten 10 Jahren Vermögenswerte verschenkt, veräußert oder übergeben haben, ist nach § 528 BGB die Rückübertragung an den „verarmten Schenker“ zu prüfen. Haben Sie beispielsweise in den letzten 10 Jahren eine Immobilie an andere Personen überschrieben, ist dies hier anzugeben.

Kontoauszüge

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag die vollständigen Kontoauszüge der letzten drei Monate der Girokonten aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bei. Die von Ihnen vorgelegten Kontoauszüge dürfen in Kopie in den Akten des Jobcenters Kreis Gütersloh aufbewahrt/gespeichert werden, wenn den Kontoauszügen Tatsachen zu entnehmen sind, die sich unmittelbar auf die Anspruchsvoraussetzungen der von Ihnen beantragten Leistungen nach dem SGB II auswirken.

10. Vorrangige Leistungen

Leistungen nach dem SGB II werden ausschließlich nachrangig, also nur dann gewährt, wenn der Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Leistungsberechtigte sind daher unter anderem verpflichtet, vorrangig Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Bitte teilen Sie dem Jobcenter Kreis Gütersloh daher mit, ob und von welcher Stelle Sie gegebenenfalls anderweitige Sozialleistungen beziehen beziehungsweise beantragt haben. Das Jobcenter Kreis Gütersloh prüft dann, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls Erstattungsansprüche zwischen den verschiedenen Sozialleistungsträgern abzuwickeln sind.

Solche Leistungen können beispielsweise sein

- Anspruch auf Wohngeld,
- Anspruch auf Kindergeld/Kinderzuschlag,
- Anspruch auf Unterhaltsvorschuss,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld,
- Anspruch auf (ausländische) Renten,
- Anspruch auf Elterngeld,
- Anspruch auf Ausbildungsförderung oder
- Anspruch auf Krankengeld

11. Ansprüche gegenüber Dritten

Durch Ansprüche gegenüber Dritten kann der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II wegfallen oder verringert werden. Sollten Unterhaltsansprüche (beispielsweise Trennungsunterhalt, Kindesunterhalt) bestehen, füllen Sie bitte das Beiblatt „Unterhalt“ aus.

Weitere Ansprüche gegenüber Dritten können sein

- vertragliche Zahlungsansprüche,
- Schadensersatzansprüche,
- Ansprüche gegen Arbeitgeber (ausstehende Gehaltszahlungen),
- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- Ansprüche aus Erbschaften,

- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen,
- Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag,
- Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung oder
- nicht erfüllte, vertraglich gesicherte Leibrentenzahlungen

Sollte einer der genannten Fälle auf Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft zutreffen, reichen Sie bitte entsprechende Nachweise hierzu ein.

12. Antragsbegründung

Die Angabe einer Antragsbegründung ist freiwillig. Wenn Sie Ihren Antrag begründen und mitteilen, wie Sie Ihren Lebensunterhalt vor der Antragstellung sichergestellt haben, erleichtert dies dem Jobcenter Kreis Gütersloh die Prüfung, ob für Sie ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder gegebenenfalls ein Anspruch auf vorrangige Leistungen besteht. Die Bearbeitungszeit des Antrages kann dadurch eventuell verkürzt werden.

13. weitere Angaben

Sofern Sie dem Jobcenter Kreis Gütersloh weitere Punkte oder bevorstehende Änderungen (beispielsweise ein beabsichtigter Umzug, geplante Ortsabwesenheiten) mitteilen möchten, die im Rahmen des Antrages nicht abgefragt wurden, erläutern Sie Ihr Anliegen bitte hier.

14. Merkblatt

Das Merkblatt „Leistungen nach dem SGB II - Wegweiser im Jobcenter Kreis Gütersloh“ informiert Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft umfassend über die bestehenden Rechte und Pflichten, die mit Ihrer Antragstellung und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II verbunden sind. Die vollständige Kenntnisnahme ist für alle volljährigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft verpflichtend und durch Unterschrift zu bestätigen.

15. weitere Antragsformulare und Online-Dienstleistungen

Nutzen Sie gerne das umfangreiche Online-Angebot des Jobcenters Kreis Gütersloh in der Jobcenter Gütersloh App oder unter www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-digital. Dort finden Sie auch weitere Anträge (beispielsweise Anträge auf Erstausrüstungen), Formulare und Broschüren.